

Ledigengesellschaft Sigmaringendorf e.V.

Verein zur Förderung und Pflege heimatlichen Brauchtums



## Vereinsatzung

für die Ledigengesellschaft Sigmaringendorf e.V.

Verreinsregisternummer: 710628

Amtsgericht: Ulm



## § 1 Wesen, Zweck und Selbstlosigkeit

Die Ledigengesellschaft Sigmaringendorf hat den Zweck, die Erhaltung und die Förderung des bestehenden Brauchtums in Sigmaringendorf zu gewährleisten. Sie gestalten in diesem Rahmen die Fasnet in Sigmaringendorf.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Ledigengesellschaft Sigmaringendorf gehören:

- die Fasnetseröffnung
- der „Auselige Donnschdig“
  - Schülerbefreiung
  - Machtübernahme der Narren
  - Schlüsselübergabe am Rathaus
  - Unterstützung des Strohmanntreibens
- Organisation und Gestaltung des Bürgerballs
- der Kinderball
- das Bräuteln
- Fasnetsverbrennen und Geldbeutelwäsche

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ledigengesellschaft Sigmaringendorf fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Name und Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Ledigengesellschaft Sigmaringendorf“ und erhält nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sigmaringen eingetragen werden.

Die Ledigengesellschaft Sigmaringendorf hat ihren Sitz in Sigmaringendorf im Landkreis Sigmaringen.



Das Geschäftsjahr der Ledigengesellschaft Sigmaringendorf beginnt mit der Jahreshauptversammlung zwischen Ende April und Anfang Mai. Das Geschäftsjahr dauert bis zur Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres.

## § 3 Mitglieder – Mitgliedschaft

### § 3.1 Beitritt

Mitglieder des Vereins können aller natürlichen Personen werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die seine Ziele unterstützen möchten.

Die Ledigengesellschaft Sigmaringendorf besteht aus:

- männlichen Mitgliedern, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und ledig sind
- maximal 14 Gardemädchen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und ledig sind
- maximal 20 Mitglieder des Ledigenrats, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben oder verheiratet sind
- maximal 20 Mitglieder des Garderats, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben oder verheiratet sind

Die Aufnahme ist bei der Vorstandschaft schriftlich über die Beitrittserklärung nach Einblick in die Satzung zu beantragen.

Beitrittserklärungen sind bei der Vorstandschaft erhältlich.

Der Beitritt ist an der Jahreshauptversammlung, sowie in der Mitgliederversammlung vor der Fasnetseröffnung möglich.

Dazu wird jedem Neumitglied 1 Jahr Probezeit auferlegt.

Über eine mögliche Übernahme als festes Mitglied entscheidet der Ausschuss mit einer 2/3 Mehrheit.



## § 3.2 Aufteilung der Gruppierungen und Aufgabenverteilung

Mitglieder gliedern sich in passive, teilaktive (Ledigenrat, Garderat) und aktive Mitglieder (Ledige, Garde) auf, wobei die Aktivmitglieder ledig sein müssen.

Stimmrecht haben alle aktiv, sowie zwei Vertreter der Passivmitglieder und jeweils 3 Vertreter des Ledigen- und des Garderats. Die Teilaktiv- und Passivmitglieder stellen diese auf der Jahreshauptversammlung.

Jedes aktive und teilaktive Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Männliche Mitglieder der Ledigen sind für alle zu besetzenden Ämter, ausgenommen der Gardevertretung, wählbar. Mitglieder der Garde sind nur für das Amt der Gardevertretung wählbar.

Den aktiven Mitgliedern (Ledige, Garde) fällt in erster Linie die Repräsentation des Vereins nach außen zu. Sie sollen das Sigmaringendorfer Brauchtum in Sigmaringendorf erhalten und weitergeben, sowie das Brauchtum nach außen tragen. Auch fällt ihnen die Organisation und die Durchführung der Veranstaltungen des Vereins zu.

Die aktiven Mitglieder der Ledigen und der Garde sind ebenfalls dazu verpflichtet am Programm des Bürgerballs mitzuwirken.

Der Ledigen- und Garderat hat den Zweck die aktiven Mitglieder der Ledigengesellschaft zu unterstützen. Hierzu gehört das Mitwirken an Veranstaltungen und bestimmten Arbeitsdiensten, welche vorher mit dem Vertreter der jeweiligen Gruppe festgelegt werden.

Für besondere Aufgaben der teilaktiven Gruppen kann eine Geschäftsordnung erstellt werden.

## § 3.3 Verhalten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anweisungen der Vorstandschaft zu befolgen.

## § 3.4 Arbeitsdienste

Aktive Mitglieder sind verpflichtet an den Arbeitsdiensten und an den wesentlichen Aufgaben der Ledigengesellschaft Sigmaringendorf (siehe § 1 z.B. Fasnetseröffnung, „Auselige Donnschdig“...) mitzuwirken.

Arbeitsdienste werden rechtzeitig auf der Homepage sowie den anderen Kommunikationsplattformen bekanntgegeben.

Bei Verhinderung zur Teilnahme am Arbeitsdienst, sowie an den wesentlichen Aufgaben der Ledigengesellschaft Sigmaringendorf, muss eine vorherige



persönliche Abmeldung mit Angabe eines Grundes beim Vorstand erfolgen. Bei unentschuldigtem Fehlen eines Arbeitsdienstes, sowie einer der wesentlichen Aufgaben der Ledigengesellschaft Sigmaringendorf, wird eine Strafgebühr erhoben. Die Strafgebühr ist innerhalb 2 Wochen an den Kassierer zu entrichten. Bei Nichtzahlung der Strafgebühr erfolgt eine Mahnung, nach weiteren 2 Wochen Nichtbeachtung der Mahnung erfolgt Ausschluss. Die Mitwirkung der teilaktiven Mitglieder an den jeweiligen Arbeitsdiensten und Veranstaltungen werden zwischen den Vertretern der teilaktiven Mitglieder und der Vorstandschaft zuvor abgesprochen und die Entscheidung rechtzeitig an die teilaktiven Gruppen weitergegeben.

## § 3.5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird für Aktiv-, Teilaktiv- und Passivmitglieder in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Zur Änderung ist eine 2/3 Mehrheit Notwendig.

## § 3.6 Bestimmung der Bräutlingsgesellen

Die Bräutlingsgesellen werden durch den Bräutlingsmeister bestimmt. Die Auswahl richtet sich in erster Linie nach Dauer der Vereinszugehörigkeit, sowie Art und Dauer der Mitwirkung in der Vorstandschaft. Der Bräutlingsmeister ist in Absprache mit der Vorstandschaft berechtigt, Mitgliedern bei grobem Fehlverhalten das Bräutlingshäs zu entziehen und dieses neu zu vergeben. Der Bräutlingsmeister ist ferner für das Einladen der zu bräutelnden Personen verantwortlich.

## § 3.7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

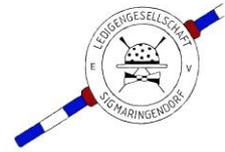
- freiwilligen Austritt
- Tod
- Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes ist zur Jahreshauptversammlung möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Aktivmitglieder, die heiraten, werden zu den Passivmitgliedern überführt. Aktivmitglieder können auch aus freien Stücken Passivmitglieder werden.

## § 3.8 Ausschluss eines Mitgliedes

Bei Nichtentrichten der Strafgebühr sowie des Mitgliedsbeitrages in gesetzter Frist erfolgt sofortiger Ausschluss.



Durch Beschluss des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gründe hierfür können

- vereinsschädigende Äußerungen oder Handlungen
- Inaktivität

sein.

Der Betroffene ist schriftlich über das Verfahren zu unterrichten und vor der Mitgliederversammlung zu hören.

Sowohl Ausschluss als auch Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Durch Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 3.9 Ehrenmitglieder

Aktive, teilaktive und passive Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern erhoben werden, mit entsprechender Beurkundung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 4 Organe der Ledigengesellschaft Sigmaringendorf

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Vorstandschaft

### § 4.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

# Ledigengesellschaft Sigmaringendorf e.V.

Verein zur Förderung und Pflege heimatlichen Brauchtums



Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ der Ledigengesellschaft Sigmaringendorf ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Beiträge
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 Prozent aller Mitglieder anwesend sind.

Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen hiervon sind:

- Dringlichkeitsbeschlüsse
- Beitragsveränderungen
- Veränderung der Strafgebühr

Hier ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Ebenso ausgenommen sind:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Hier ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.  
Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.



## § 4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gehalten von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Jedes aktive Mitglied der Ledigen kann sich zur Wahl stellen. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Ledigengesellschaft Sigmaringendorf. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand genießt eine gewisse Entscheidungsfreiheit, mit deren Hilfe er spontanen Entwicklungen begegnen kann. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250 € belasten, hat er die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen.

## § 4.3 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft oder Ausschuss besteht aus 12 Personen, nämlich 1. und 2. Vorsitzenden, Kassierer und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter, Bräutlingsmeister, sowie 4 Beisitzern und einer Vertreterin der Garde. Zwei Beisitzern fällt hierbei die Position des Hausmeisters für das Vereinsheim zu. Diese werden explizit mit diesem zusätzlichen Amt gewählt.

Die Vorstandschaft wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Vorstandschaft ist für die Organisation der von der Ledigengesellschaft Sigmaringendorf durchgeführten Veranstaltungen verantwortlich. Unterstützt wird die Vorstandschaft hierbei durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft hat den Vorstand zu unterstützen und ist wie der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

Ausschusssitzungen werden vom Vorstand einberufen und sollen den Ausschussmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Eine Ausschusssitzung ist bei der Anwesenheit von 50% der Ausschussmitglieder beschlussfähig.

Zudem werden von der Jahreshauptversammlung je ein Vertreter des Ledigen- und Garderats bestimmt. Sie sollen vor allem der Vorstandschaft und den Mitgliedern als Ansprechpartner der jeweiligen Gruppierung gelten.

## § 4.4 Die Jahreshauptversammlung

Einmal im Jahr hat eine öffentliche Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.



In der Jahreshauptversammlung wird wie in den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll geführt, welches von den Protokollführenden und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

In der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagespunkte zu behandeln:

- Jahresbericht durch den Vorstand
- Kassenbericht des Kassierers mit Bericht der durch die Jahreshauptversammlung bestellten Kassenprüfer. Entlastung des Kassierers.
- Bericht des Schriftführers
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahlen der Organe für das kommende Geschäftsjahr
- Wünsche und Anträge

Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt der Vorstand. Die Beschlussfassung kann offen erfolgen. Wenn ein Mitglied es wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Kandidiert der Vorstand für ein Amt, bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter, der nicht für dieses Amt kandidiert.

## § 5 Satzungsänderung

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der bisherige und der neue Satzungstext müssen am Tag der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern zugänglich sein.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## § 6 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandschaftssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.



## § 7 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name
- Geburtsdatum
- Straße
- Wohnort
- Telefonnummer
- Handynummer
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der DSGVO verwendet.

## § 8 Auflösung des Vereins

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann der Verein aufgelöst werden.

Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Im Fall der Auflösung geht das Vereinsvermögen für 5 Jahre treuhänderisch an die Gemeinde Sigmaringendorf.

Ist der Verein bis zu diesem Zeitpunkt nicht wieder organisiert, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde zu, zum Zweck der Förderung alter Sigmaringendorfer Bräuche.